

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Versorgungssicherheit

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verlängerung der strategischen Gasreserve

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-90.005	-120.015	-30.012	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-90.005</b>	<b>-120.015</b>	<b>-30.012</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029
	90.005	120.015	30.012

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Speicherkapazitäten für den Zeitraum 1. April 2027 bis 1. April 2029 werden durch den Verteilergebietsmanager im Rahmen eines marktbasiereten, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beschafft. Die genaue Höhe der Speicherkosten kann daher erst nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. Trotz optimierter Produkthanforderungen ist konservativ geschätzt von Kosten iHv ca.100 bis 120 Mio. Euro pro Speicherjahr auszugehen. Der dargestellte Betrag umfasst die Speicherkosten und sonstige Kosten (u.a. Transportkosten) inklusive den Personalaufwand der ASGM.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates einzuholen; dabei gilt Art. 55 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz sinngemäß.

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Strategische Gasreserve-Verlängerungs-Verordnung**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Verordnung der Bundesregierung, mit der die strategische Gasreserve verlängert wird		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.06.2026

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Gemäß § 169 Abs. 9 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, treten die Bestimmungen der §§ 18a bis 18d sowie § 171 Z 1a bis 1d GWG 2011 betreffend die strategische Gasreserve mit Ablauf des 1. April 2027 außer Kraft. Eine Verlängerung kann durch Verordnung der Bundesregierung erfolgen. Die Verlängerung der strategischen Gasreserve durch gegenständliche Verordnung dient der präventiven Risikovorsorge und stellt ein zentrales Instrument zur Bewältigung außergewöhnlicher Versorgungsstörungen dar. Sie trägt zur Stabilisierung des Energiemarktes, zur Absicherung geschützter Kunden sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gasversorgungssystems bei. Das aktuelle sicherheitspolitische und geopolitische Umfeld ist weiterhin von erhöhten Unsicherheiten geprägt. Risiken ergeben sich insbesondere aus potenziellen Lieferunterbrechungen, aus der Verwundbarkeit kritischer Infrastruktur, aus globalen Marktverwerfungen sowie aus der Unsicherheit über den zeitlichen und technischen Verlauf struktureller Anpassungen der europäischen Gasversorgung.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne die vorliegende Verordnung treten die §§ 18a bis 18d sowie § 171 Z 1a bis 1d GWG 2011 mit Ablauf des 1. April 2027 außer Kraft und die strategische Gasreserve im Ausmaß von 20 TWh stünde als Instrument zur Bewältigung von Störungen der österreichischen Energieversorgung nicht mehr zur Verfügung. Gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Instrumente stehen derzeit nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Marktbasierende Mechanismen allein sind nicht geeignet, außergewöhnliche Versorgungsrisiken verlässlich abzudecken.

### **Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa**

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

### **Digi-Ready-Check**

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Die Evaluierung der strategischen Gasreserve erfolgt durch die Bundesregierung, den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und die ressortinterne Fachabteilung. Es wird weiters auf § 169 Abs. 9 GWG 2011 in Verbindung mit gegenständlicher Verordnung verwiesen, wonach die gesetzlichen Grundlagen zur strategischen Gasreserve mit Beginn zum 1. April 2027 bis zum 31. Oktober 2027 im Sinne des § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu evaluieren sind und mit Ablauf des 1. April 2029 außer Kraft treten.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Beschreibung des Ziels:

Die strategische Gasreserve stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dar. Die strategische Gasreserve als essenzielles Instrument der Krisenbewältigung im Energiebereich soll auch über den 1. April 2027 hinaus zur Verfügung stehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der strategischen Gasreserve

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Fortbestehen der strategischen Gasreserve als essenzielles Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

---

Ausgangszustand 2026: 20 Terrawattstunden (TWh)	Zielzustand 2026: 20 Terrawattstunden (TWh)
---	---

---

§ 18a Abs. 2 GWG 2011 iVm § 1 der Strategische Gasreserve-Verordnung (SGRV)

Bei Fortbestehen der strategischen Gasreserve über den 1. April 2027 hinaus, steht die strategische Gasreserve weiterhin für Behebungen allfälliger Störungen der österreichischen Energieversorgung zur Verfügung. Das Ausmaß der strategischen Gasreserve in Höhe von 20 TWh ist durch Verordnung der

---

Bundesregierung, BGBl. II Nr. 262/2022, festgelegt.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Verlängerung der strategischen Gasreserve

Beschreibung der Maßnahme:

Durch gegenständliche Verordnung wird ein abweichendes Außerkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des GWG 2011 verfügt, damit die strategische Gasreserve als essenzielles Instrument der Krisenbewältigung im Energiebereich auch über den 1. April 2027 hinaus zur Verfügung steht. Die Fortführung der strategischen Gasreserve bis 1. April 2029 wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie zeitlich befristet ausgestaltet ist und nach Maßgabe des § 169 Abs. 9 einer Evaluierung zu unterziehen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Fortbestehen der strategischen Gasreserve als essenzielles Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

---

Ausgangszustand 2026: 20 Terrawattstunden (TWh)	Zielzustand 2026: 20 Terrawattstunden (TWh)
---	---

§ 18a Abs. 2 GWG 2011 iVm § 1 der Strategische Gasreserve-Verordnung (SGRV)

Bei Fortbestehen der strategischen Gasreserve über den 1. April 2027 hinaus, steht die strategische Gasreserve weiterhin für Behebungen allfälliger Störungen der österreichischen Energieversorgung zur Verfügung. Das Ausmaß der strategischen Gasreserve in Höhe von 20 TWh ist durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II Nr. 262/2022, festgelegt.



## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029
	90.005	120.015	30.012

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Speicherkapazitäten für den Zeitraum 1. April 2027 bis 1. April 2029 werden durch den Verteilergebietsmanager im Rahmen eines marktbasieren, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beschafft. Die genaue Höhe der Speicherkosten kann daher erst nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. Trotz optimierter Produkthanforderungen ist konservativ geschätzt von Kosten iHv ca.100 bis 120 Mio. Euro pro Speicherjahr auszugehen. Der dargestellte Betrag umfasst die Speicherkosten und sonstige Kosten (u.a. Transportkosten) inklusive den Personalaufwand der ASGM.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2027	2028	2029	2030	2031	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		90.005	120.015	30.012	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	400602		90.005	120.015	30.012	0	0
	Energieversorgungssicherheit						

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Kosten werden aus dem Detailbudget 40.06.02 "Energieversorgungssicherheit" gedeckt.

#### Personalaufwand

	in Tsd. €		2027		2028		2029	
	Körperschaft		Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund		3			3			1
Länder								
Gemeinden								
Sozialversicherungsträger								
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>3</b>			<b>3</b>			<b>1</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2027		2028		2029	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Vorbereitung der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 18b Abs. 6 GWG 2011.	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1	8,00	1	8,00		
Prüfung der monatlichen Zahlungsanforderun g der ASGM	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	9	3,00	12	3,00	3	3,00

Gemäß § 18b Abs. 5 GWG 2011 stellt der Bund dem Verteilergebietsmanager die benötigten Mittel bedarfsgerecht unter Beachtung der Sicherstellung der nötigen Liquidität zur Verfügung. Verteilergebietsmanager ist die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (kurz: AGGM). ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH (kurz: ASGM) ist eine Tochtergesellschaft der AGGM, welche für den Zweck der Beschaffung und Verwaltung der Strategischen Gasreserve gegründet wurde. Der Prozess zur Zurverfügungstellung der Mittel für die Verwaltung der Strategischen Gasreserve wird durch monatliche Zahlungsaufforderungen durch ASGM gegenüber dem BMWET initiiert. Ein Mitarbeiter des BMWET, Abt. V/3 - Krisenmanagement und Energielenkung, prüft die durch ASGM vorgelegte Kostenaufstellung.

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 18b Abs. 6 GWG 2011, d.h. Erstellung eines Werkvertrages, Interviews mit den Kandidaten sowie Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF, erfolgt durch einen Mitarbeiter der Abt. V/3. Der Bestellungsprozess beginnt jeweils bereits am Ende jenes Jahres, welches den Prüfungsgegenstand darstellt.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029
Bund	2	2	1
Länder			
Gemeinden			

Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	2,00	2,00	1

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029
Bund	90.000	120.010	30.010
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	90.000	120.010	30.010

Bezeichnung	in € Körperschaft	2027		2028		2029	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Zahlung an ASGM gem. § 18b Abs. 5 GWG 2011	Bund	1	90.000.000,00	1	120.000.000,00	1	30.000.000,00
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 18b Abs. 6 GWG 2011 (Prüfung Angemessenheit Kosten)	Bund			1	10.000,00	1	10.000,00

Gemäß § 18b Abs. 5 GWG 2011 stellt der Bund dem Verteilergebietsmanager die benötigten Mittel (für die Verwaltung der Strategischen Gasreserve) bedarfsgerecht unter Beachtung der Sicherstellung der nötigen Liquidität zur Verfügung.

Verteilergebetsmanager ist die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (kurz: AGGM). ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH (kurz: ASGM) ist eine Tochtergesellschaft der AGGM, welche für den Zweck der Beschaffung und Verwaltung der Strategischen Gasreserve gegründet wurde. Der dargestellte Betrag umfasst die Speicherkosten und sonstige Kosten (Transportkosten) inklusive den Personalaufwand der ASGM.

Nach § 18b Abs. 6 GWG 2011 hat der Verteilergebetsmanager gegenüber dem Bund jährlich bis zum 31. Jänner die Kosten gemäß Abs. 4 zu belegen. Die Angemessenheit der Kosten ist von einem vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Durch Verlängerung der Strategischen Gasreserve von 1. April 2027 bis 1. April 2029 fallen daher Kosten für zwei Wirtschaftsprüfungen an.



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24  
Fachversion: 1  
Deploy: 3.0.27.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 30.06.2026 13:57:19  
WFA Version: 1.1  
OID: 5368  
A0|B0|D0|M0